

Merklblatt

betreffend die steuerliche Anerkennung von Mitarbeiterrabatten auf Krankenversicherungsprämien

1. Grundsatz

Mitarbeiterrabatte auf Versicherungsprämien werden unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen steuerlich als Rabatte anerkannt und stellen deshalb keinen steuerbaren Erwerb dar.

An unabhängige Drittpersonen gewährte Rabatte stellen keine Mitarbeiterrabatte im Sinne der vorliegenden Rahmenbedingungen dar. Hingegen unterliegen Rabatte an Mitarbeiter innerhalb eines Konzerns oder an Mitarbeiter eines Kooperationspartners den hier definierten Bedingungen.

2. Rabattberechtigte Personen

A Mitarbeitende

- Mitarbeitende der Versicherungsgesellschaft (Voll- oder Teilzeit inklusive Personen mit einem Ausbildungsvertrag)
- Aussendienstmitarbeitende
- Mitarbeitende im In- und Ausland von Konzerngesellschaften eines Versicherungskonzerns (beispielsweise Mitarbeitende einer Versicherungstochtergesellschaft oder einer konzerneigenen Asset Management Gesellschaft)
- Pensionierte (Alters-, Invaliden-, Witwen-, Waisenrentner)

B Angehörige von Mitarbeitenden:

- Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Konkubinatspartner/innen von Mitarbeitenden
- Unmündige Kinder sowie Kinder bis 25 Jahre, sofern sie noch in Ausbildung sind und mit Mitarbeitenden im selben Haushalt leben (inkl. Pflege- und Stiefkinder)
- Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Konkubinatspartner/innen von verstorbenen Mitarbeitenden sowie die Kinder dieser überlebenden Personen. Unter Kinder werden unmündige und solche bis zu 25 Jahren verstanden, sofern sie noch in Ausbildung sind und mit Mitarbeitenden im selben Haushalt leben (inkl. Pflege- und Stiefkinder).

Die rabattberechtigte Person muss im Versicherungsvertrag Versicherungsnehmende sein.

Bei geeigneten Produkten können mit versichert werden (als zusätzliche versicherte Personen):

- Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Konkubinatspartner/innen von Mitarbeitenden,
- unmündige Kinder sowie Kinder bis 25 Jahre, sofern sie noch in Ausbildung sind und mit Mitarbeitenden im selben Haushalt leben.

3. Erlöschen der Rabattberechtigung

Die steuerliche Anerkennung des Mitarbeiterrabatts erlischt auf den nächsten Prämienverfall nach Auflösung des Arbeitsvertrages. Die Rabattberechtigung gemäss Ziffer 2 bleibt im Falle einer Pensionierung oder Invalidisierung bestehen.

4. Technische Umsetzung der Mitarbeiterrabattgewährung

Es bleibt dem Versicherer im Rahmen der technischen Umsetzung der Rabattgewährung frei gestellt, ob

- a. der Rabatt bereits auf der Prämie gewährt wird, oder
- b. der Rabattbetrag im Anschluss an die erfolgte Prämienzahlung durch den Krankenversicherer zurückerstattet wird.

5. Bemessungsbasis

Bei der Bemessung der steuerlich anerkannten Mitarbeitendenrabatte wird von der marktüblichen Bruttoprämie ausgegangen, die eine Drittperson mit Einzelversicherung zu bezahlen hätte. Da bei Kollektivversicherungsverträgen unabhängigen Dritten Rabatte von 20-30% gewährt werden und weil Mitarbeitende von Krankenversicherern kollektiv versichert sind, kann der Rabatt im Vergleich zur Einzelversicherung bis zu 50% der Bruttoprämie betragen.

6. Höhe des steuerlich anerkannten Mitarbeiterrabatts

Produktkategorien:	Erwerbssteuerlich zulässiger Maximalrabatt:
Obligatorische Krankenversicherung	Ein allfälliger Mitarbeitendenrabatt ist steuerlich als Erwerb zu qualifizieren. Er ist bei Personen der Kategorie A (ohne Pensionierte) sowie bei Personen der Kategorie B auf dem Lohnausweis des Mitarbeitenden zu deklarieren.
Personenversicherungen im Kranken- und Unfallversicherungsbereich, ausgenommen Spitalzusatzversicherungen "privat".	Bis 50% der Bruttoprämien sind Rabatte zu Gunsten von kollektiv versicherten Mitarbeitenden und Angehörigen (Personengruppen A und B) auf dem Lohnausweis nicht zu deklarieren. Solche Rabatte werden nicht besteuert. Vorausgesetzt ist, dass Dritten Rabatte zwischen 20% und 30% der Bruttoprämien gewährt werden (Kollektivversicherte). Es gibt keinen Cap.
Spital-Zusatzversicherung "privat"	Bis 50% der Bruttoprämien sind Rabatte zu Gunsten von kollektiv versicherten Mitarbeitenden und

	<p>Angehörigen (Personengruppen A und B) auf dem Lohnausweis nicht zu deklarieren und werden nicht besteuert.</p> <p>Vorausgesetzt ist, dass Dritte Rabatte zwischen 20% und 30% der Bruttoprämien erhalten (Kollektivversicherte). Der Rabatt wird beschränkt auf CHF 1'000 pro Person und Jahr.</p>
--	---

In allen Fällen gelten diese Regelungen unter dem Vorbehalt allfälliger Lösungen, die in der Absicht einer Steuerumgehung getroffen werden.

7. Weitergehende Prämienrabatte

Mitarbeitendenrabatte, die sich innerhalb der in Abschnitt 6 genannten Grenzen bewegen, sind auf dem Lohnausweis nicht aufzuführen.

Gewährt ein Krankenversicherer Mitarbeitendenrabatte, welche die im Abschnitt 6 genannten Beträge übersteigen, so ist der übersteigende Betrag in Ziffer 2.3 "Andere Gehaltsnebenleistungen" des neuen Lohnausweises des jeweiligen Arbeitgebers zu deklarieren.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Regelung gilt in Kombination mit der Anwendung des neuen Lohnausweises, dessen Anwendung ab 1. Januar 2011 obligatorisch ist.

9. Verbindlichkeit

Die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen durch die einzelnen Versicherungsgesellschaften kann von der Steuerverwaltung jederzeit überprüft werden. Verstösse können Konsequenzen für die Versicherungsgesellschaften und ihre Mitarbeitenden haben.

Vaduz, im Juni 2009